



Luzerner
Kantonal-Blasmusikverband
Gegründet 1892

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Reglement

Luzerner Kantonal-Musiktag

Version vom 14. März 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Termin	4
Art. 3	Parademusik	4
II.	Vergabe / Bewerbung	4
Art. 4	Bewerbung	4
Art. 5	Vergabe / Festort.....	4
Art. 6	Schriftliche Vereinbarung	4
Art. 7	Rechnung und Risiko	4
III.	Bestimmungen für austragende Sektion / Festort	5
Art. 8	Lokalitäten	5
Art. 9	Festsetzung Durchführung	5
Art. 10	Maximale Teilnehmerzahl	5
Art. 11	Kontrolle Musikerpass / Mitspielende Personen	5
Art. 12	Konzertvorträge	5
Art. 13	Expertengespräche	5
Art. 14	Aufnahmen	5
Art. 15	Organisation Vorträge, Proben, Verpflegung	5
Art. 16	Ehrengäste LKBV	5
Art. 17	Presse	6
Art. 18	Freieintritt Veteranen.....	6
Art. 19	Festführer	6
Art. 20	Festunterlagen für teilnehmende Vereine	6
Art. 21	Festakt Veteranenehrung und Rangverkündigung	6
IV.	Bestimmungen für teilnehmende Vereine	6
Art. 22	Vorträge.....	6
Art. 23	Kategorien / Besetzungstyp	6
Art. 24	Spielplan.....	6
Art. 25	Erweiterung Spielplan	6
Art. 26	Festkarte	6
Art. 27	Partitur.....	7
Art. 28	Zeitkollisionen.....	7
Art. 29	Gast- und Jugendmusikvereine.....	7
V.	Experten	7
Art. 30	Wahl und Bekanntgabe der Experten	7
Art. 31	Anzahl Experten	7
Art. 32	Orientierung der Experten	7
Art. 33	Honorare, Kost und Logis der Experten	7
Art. 34	Ruhezeiten der Experten.....	7
VI.	Schlussbestimmungen	8
Art. 35	Zuständigkeit für weitere Fragen.....	8
Art. 36	Beschwerdekommision.....	8
Art. 37	Beschwerden.....	8
Art. 38	Delegationsmöglichkeit	8

Art. 39	Weisungen LKBV	8
Art. 40	Reglemente / Richtlinien	8

Beim Luzerner Kantonal-Blasmusikverband (LKBV) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinn der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Der Luzerner Kantonal-Musiktag ist ein offizieller Anlass des Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes (LKBV) und soll der Förderung und Pflege guter Blasmusik dienen. Dem Vorstand LKBV obliegt die Überwachung der korrekten Durchführung des Luzerner Kantonal-Musiktages. Die Rahmenveranstaltungen sind Sache der durchführenden Sektionen.

Der Luzerner Kantonal-Musiktag beinhaltet folgende Anlässe:

- a) Luzerner Kantonal-Musiktag mit Parademusik
- b) Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest
- c) Luzerner Kantonal-Veteranenehrung

Art. 2 Termin

Der Luzerner Kantonal-Musiktag findet in den Jahren statt, in denen kein Luzerner Kantonal-Musikfest oder Eidgenössisches Musikfest durchgeführt wird.

Art. 3 Parademusik

Die Bestimmungen über die Parademusik sind im separaten Parademusikreglement geregelt. Diese Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.

II. Vergabe / Bewerbung

Art. 4 Bewerbung

Der LKBV schreibt den Luzerner Kantonal-Musiktag mittels Rundschreiben oder via Delegiertenversammlung aus. Eine Bewerbung steht allen Verbandssektionen offen. Sektionen können den Luzerner Kantonal-Musiktag im Alleingang oder in Kooperation mit Partnersektionen durchführen. Die Organisation ist Sache der festgebenden Sektion.

Art. 5 Vergabe / Festort

Die Wahl des Durchführungsortes erfolgt spätestens 4 Jahre vor dem Luzerner Kantonal-Musiktag an der ordentlichen Delegiertenversammlung. Ist bis zu diesem Zeitpunkt keine Bewerbung einer Sektion eingegangen, erfolgt die Vergabe des Festortes durch den Vorstand LKBV. Der festgebenden Sektion stehen die Protokolle und Rechnungen des letzten Wettspielortes zur Verfügung.

Art. 6 Schriftliche Vereinbarung

Zwischen dem Veranstalter und dem LKBV wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Diese ist zwingend einzuhalten.

Art. 7 Rechnung und Risiko

Die organisierende Sektion führt den Luzerner Kantonal-Musiktag auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch. Sie hat dem LKBV pauschal CHF 8'000.00 abzuliefern

III. Bestimmungen für austragende Sektion / Festort

Art. 8 Lokalitäten

Der Festort muss über genügend geeignete Lokalitäten verfügen. Die Prüfung liegt beim Vorstand LKBV. Alles Weitere zu den Anforderungen der Lokalitäten wird in den Richtlinien zum Luzerner Kantonal-Musiktag geregelt.

Art. 9 Festsetzung Durchführung

Das Organisationskomitee (OK) des Festortes vereinbart mit dem Vorstand LKBV:

- a) Datum und Dauer des Luzerner Kantonal-Musiktages und Festsetzung Anmeldetermin
- b) Gestaltung Festprogramm und Festakt in Bezug auf Konzertvorträge, Parademusik, Rangverkündigung und Veteranenehrung
- c) Preise der Festkarten und Eintrittspreise zu den Vorträgen
- d) Liste der Ehrengäste des LKBV
- e) Auflagen betreffend Verbandssponsoren

Art. 10 Maximale Teilnehmerzahl

Die maximale Teilnehmerzahl wird auf 60 Vereine festgelegt. Über die Zulassung von weiteren Vereinen, welche das Maximum des Zeitrahmens überschreiten, entscheidet der Vorstand LKBV. Unter Einhaltung der Anmeldefrist haben Verbandssektionen Vorrang.

Art. 11 Kontrolle Musikerpass / Mitspielende Personen

Die teilnehmenden Vereine sind gehalten, nur mit jenen Mitgliedern anzutreten, die regelmässig die Proben und Anlässe besuchen. Es wird keine Musikerpasskontrolle durchgeführt.

Art. 12 Konzertvorträge

Das Wettspiel wird mit Konzertbestuhlung und ohne Konsumation durchgeführt. Die festgebende Sektion hat einen ungestörten und reibungslosen Ablauf der Vorträge zu gewährleisten. Sie haben zudem für die zeitliche Einhaltung des Spielplanes zu sorgen. Während der Vorträge bleiben die Türen geschlossen.

Art. 13 Expertengespräche

Bestimmungen zum Gesprächsablauf werden in den Richtlinien zum Luzerner Kantonal-Musiktag geregelt. Die Partitur oder Direktionsstimme wird nach dem Gespräch der Direktion oder dem Vereinspräsidium übergeben.

Art. 14 Aufnahmen

Jeder teilnehmende Verein erhält eine Aufnahme seines Vortrages mit dem Selbstwahl- und dem Aufgabestück. Die Aufnahmen müssen nicht von einem professionellen Tonstudio durchgeführt werden.

Art. 15 Organisation Vorträge, Proben, Verpflegung

Die Organisation für Konzert, Vorprobe, Parademusik und Verpflegung der Vereine ist Sache des OK in Absprache mit dem Vorstand LKBV.

Art. 16 Ehrengäste LKBV

Ehrenmitglieder und Eingeladene des LKBV, Vertreter des SBV, Mitglieder des Vorstandes LKBV sind als Ehrengäste zu behandeln und haben an den Festtagen Anrecht auf eine Festkarte (inkl. Festführer) und Verpflegung an einem der Festtage und Freieintritt für das Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest und den Luzerner Kantonal-Musiktag (Konzertvorträge und Parademusik) zu Lasten der durchführenden Sektion.

Art. 17 Presse

Den Pressevertretern ist eine Festkarte mit Freieintritt zu den Konzertvorträgen und Parademusik abzugeben.

Art. 18 Freieintritt Veteranen

Die kantonalen und eidgenössischen Veteranen haben mit dem entsprechenden Ausweis / Abzeichen (Medaille oder Musikerpass) freien Eintritt zu den Vorträgen.

Art. 19 Festführer

Für die Festivitäten wird ein Festführer erstellt. Vorgaben zum Festführer werden in den Richtlinien geregelt.

Art. 20 Festunterlagen für teilnehmende Vereine

Die teilnehmenden Vereine erhalten aufgrund der gemeldeten Mitglieder die entsprechende Anzahl Festunterlagen.

Art. 21 Festakt Veteranenehrung und Rangverkündigung

Festakt mit Rangverkündigung und Veteranenehrung sind feste Bestandteile des Luzerner Kantonal-Musiktages. Die Veteranenehrung und der Festakt mit Rangverkündigung werden nach den Weisungen des Vorstandes LKBV durchgeführt. Die Durchführung wird durch das Ressort Events organisiert.

IV. Bestimmungen für teilnehmende Vereine**Art. 22 Vorträge**

Die teilnehmenden Vereine können folgende freiwillige Vorträge / Wettspiele absolvieren:

- a) Selbstwahlstück (Konzertvortrag ohne Rangierung)
- b) Parademusik (Wettspiel mit Rangierung)

Art. 23 Kategorien / Besetzungstyp

Das Selbstwahlstück kann der Wettstückliste des SBV entnommen, aber auch frei und ausserhalb der Klassenzugehörigkeit gewählt werden. Es soll jedoch der Leistungsfähigkeit des Vereins angepasst sein. Die Wahl der Klasse und des Besetzungstyps (Brass Band oder Harmonie) ist jeder Sektion freigestellt.

Art. 24 Spielplan

Der Spielplan für die Konzertvorträge wird vom Vorstand LKBV in Zusammenarbeit mit dem Organisator erstellt.

Art. 25 Erweiterung Spielplan

Bei Bedarf können weitere Tage/Abende miteinbezogen werden. Eine solche Erweiterung muss durch den Vorstand LKBV genehmigt werden. Diese entscheiden abschliessend über die Erweiterung.

Art. 26 Festkarte

Für jedes gemeldete Mitglied ist eine Festkarte zu lösen. Es gelten für alle teilnehmenden Vereine dieselben Festkartenpreise, unabhängig davon, welche Vorträge / Wettspiele absolviert werden. Ausgenommen davon sind Jugendmusikvereine, welche an der Parademusik (ohne Konzertvortrag) am Luzerner Kantonal-Musiktag teilnehmen. Für diese können reduzierte Festkartenpreise beschlossen werden.

Für die Rückgabe der Festkarten gelten die Vorgaben des Organistors.

Art. 27 Partitur

Die Originalpartitur muss durch die teilnehmenden Vereine gemäss Weisungen des Vorstandes LKBV bzw. den Richtlinien Luzerner Kantonal-Musiktag eingereicht werden.

Art. 28 Zeitkollisionen

Es kann keine Rücksicht auf Zeitkollisionen genommen werden, falls Teilnehmer bei mehreren Vereinen mitspielen. Die Direktionen sind davon ausgenommen.

Art. 29 Gast- und Jugendmusikvereine

Gast- und Jugendmusikvereine nehmen unter den gleichen Bedingungen am Luzerner Kantonal-Musiktag teil wie die Verbandssektionen.

V. Experten**Art. 30 Wahl und Bekanntgabe der Experten**

Als Experten sind kompetente Blasmusikfachleute zu bestimmen. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand LKBV, welcher auch die Verträge inklusive allen Detailregelungen mit den Experten abschliesst. Die gewählten Experten werden vor dem Wettbewerb (spätestens im Festführer) mit Bild und Biografie vorgestellt.

Art. 31 Anzahl Experten

Für die Konzertvorträge werden drei Experten bestimmt. Sie beurteilen und besprechen in einem vom Vorstand LKBV festgelegten Turnus die Vorträge der Vereine. Die Anzahl der Experten bei der Parademusik und die Beurteilung werden im Parademusikreglement geregelt.

Art. 32 Orientierung der Experten

Der Vorstand LKBV orientiert die Experten über den Vorgang der Beurteilung.

Art. 33 Honorare, Kost und Logis der Experten

Die Honorare der Experten richten sich nach den Ansätzen des SBV. Kost und Logis, Reiseentschädigung der Experten sowie ihre Honorare gehen zu Lasten der durchführenden Sektion. Die Auszahlung erfolgt innert Wochefrist nach dem Luzerner Kantonal-Musiktag durch den Vorstand LKBV und der Betrag wird anschliessend dem Organisator in Rechnung gestellt.

Art. 34 Ruhezeiten der Experten

Der Organisator ist dafür besorgt, dass die Experten ihre Ruhezeit ausserhalb des Festlärms verbringen können. Die Vorgaben des Vorstandes LKBV müssen eingehalten werden. Diesem müssen die Örtlichkeiten für die Ruhezeiten mitgeteilt werden. Der Vorstand LKBV ist für die Genehmigung der Örtlichkeiten zuständig. Genauere Bestimmungen werden in den Richtlinien zum Luzerner Kantonal-Musiktag geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35 Zuständigkeit für weitere Fragen

Für alle das Luzerner Kantonal-Musiktag betreffenden Fragen, die nicht aus dem Reglement ersichtlich sind, ist der Vorstand LKBV zuständig.

Art. 36 Beschwerdekommision

Der Vorstand LKBV wählt bei Bedarf eine geeignete Beschwerdekommision.

Art. 37 Beschwerden

Beschwerden, soweit sie den Wettbewerb betreffen, sind der Beschwerdekommision des LKBV einzureichen. Diese hat unverzüglich darüber zu entscheiden. Die Entscheide der Beschwerdekommision sind unanfechtbar. Verstösse gegen dieses Reglement haben eine Disqualifikation zur Folge. Der Vorstand LKBV kann über Sanktionen verfügen.

Art. 38 Delegationsmöglichkeit

Der Vorstand LKBV ist berechtigt, Aufgaben an weitere Personen und Stellen zu übertragen. Die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemässe Einhaltung der Reglemente bleibt beim Vorstand LKBV, der durch angemessene Kontrollmassnahmen die Erfüllung der übertragenen Aufgaben sicherstellt.

Art. 39 Weisungen LKBV

Der Vorstand LKBV kann auf schriftlichen Antrag des OK oder der organisierenden Sektion in begründeten Ausnahmefällen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements absehen. Die Ausnahmeregelung muss sachlich und nachvollziehbar begründet werden und liegt im Ermessen des Vorstands. Die Genehmigung erfolgt nach eingehender Prüfung und schriftlicher Begründung durch den Vorstand LKBV. Weitere Vorgaben durch den Vorstand LKBV sind zu befolgen.

Art. 40 Reglemente / Richtlinien

Mit der definitiven Anmeldung anerkennt die teilnehmende Sektion die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes zum Luzerner Kantonal-Musiktag, der Richtlinien zum Luzerner Kantonal-Musiktag und des Reglements Parademusik Luzerner Kantonal-Musiktag und Luzerner Kantonal-Musikfest.

Die Gesamtrevision des Reglements Luzerner Kantonal-Musiktag wurde an der Delegiertenversammlung vom 12. März 2022 beschlossen und am 16. März 2024 sowie 14. März 2026 revidiert. Diese Version ersetzt alle bisherigen Reglemente zum Luzerner Kantonal-Musiktag des Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes mit Wirkung per sofort.

Sursee / St. Erhard, 14. März 2026

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Ressort Präsidium Ressort Administration
sig. Marco Imfeld sig. Nicole Burtolf